



# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

**Jahrgang:** 49

**Nummer:** 25

**Datum:** 22.06.2018

---

## Inhalt:

Nachruf .....	2
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung .....	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg .....	4
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen .....	5
Stellenausschreibung der Gemeinde Wenzenbach .....	8

---

## **Nachruf**

Der Landkreis Regensburg trauert um

### **Herrn Hans Renner**

Herr Hans Renner war von 1984 bis 1990 Mitglied des Kreistages Regensburg und hat während dieser Zeit im Kreistag und in verschiedenen Ausschüssen verantwortungsvoll und mit großer Sachkenntnis mitgewirkt. Als überzeugter Kommunalpolitiker hat er stets die Interessen des Landkreises Regensburg vertreten. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Wir werden Herrn Renner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger  
Landrätin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 14.06.2018 der Stadt Neutraubling, Regensburger Straße 9, 93073 Neutraubling, Az: S 43-2018-0731-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 13.06.2018 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Kinderkrippe um eine Kinderkrippengruppe in Neutraubling Flurnr. 650 der Gemarkung Neutraubling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg, 14.06.2018

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2018-0731-BABG

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Wolfsegg

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wolfsegg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 122.300 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.000 Euro

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 106.200 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl zum Stichtag 01.10.2017 auf 59 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf 1.800,00 Euro festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Wolfsegg, 28.05.2018

Schulverband Wolfsegg

Wolfgang Pirzer

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

## Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. In Sinzing wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Dieses Gebiet wird daher zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk erstreckt sich mit einem Radius von etwa 1 km um Sinzing; er verläuft von der Stadtgrenze Regensburg im Norden durch die Ortschaften Kleinprüfening (Norden), Vogelsang(Westen) und Fohlenhof (Südosten) bis zur Stadtgrenze Regensburg im Osten.

- II. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg, Altmühlstr. 3 in 93055 Regensburg anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  7. Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können.
  8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- V. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Altmühlstr. 3, 93055 Regensburg (Zimmer U.138) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 22.06.2018

Landratsamt

Gez.

Stelzer

Oberregierungsrat

Abteilungsleiter Öffentliche

Sicherheit und Ordnung

### **Hinweis:**

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

- a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.

S 21-565-35/2018

## Karte des Sperrbezirks



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018  
Kartographie: Landratsamt Regensburg

0 0,5 1 km



## Stellenausschreibung der Gemeinde Wenzenbach

Die Gemeinde Wenzenbach, Landkreis Regensburg, mit ca. 8.700 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine\_n

### Leiter\_in des Sachgebietes

#### „Finanzen“

##### Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig:

- Fachliche und organisatorische Leitung des Sachgebietes
- Aufstellung, Abwicklung und Überwachung der kameralistischen Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung für Gemeinde und Schulverband
- Allgemeine Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft
- Überwachung der Kassengeschäfte samt Vollstreckungswesen
- Zuwendungs- und Zuschusswesen
- Aufbau und Führung einer zentralen Steuerstelle
- Versicherungswesen
- Bearbeitung von Widersprüchen des Sachgebietes
- Fachbezogene Organisation des Sitzungsdienstes einschließlich Vorbereitungs- und Vollzugsangelegenheiten für den Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss sowie für die Schulverbandsversammlung
- Stellvertretung Fachbereichsleitung „Projekte und Finanzen“

##### Ihr Anforderungsprofil:

- Beamter\_in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen oder Ausbildung zum\_zur Verwaltungsfachwirt\_in (AL II)
- Führungskompetenz, kooperativer Führungsstil und Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, soziale Kompetenz und die Fähigkeit selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit (z. B. Teilnahme an Sitzungen)
- sicherer Umgang mit der EDV – wünschenswert AKDB-Vorkenntnisse
- einschlägige und praktische Erfahrung in der Finanzverwaltung wünschenswert

##### Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit engagierten und kollegialen Mitarbeitern



- leistungsgerechte Bezahlung entsprechend Qualifikation und Berufserfahrung nach BayBesG bzw. TVöD

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, richten Sie bitte bis spätestens **13.07.2018** an die **Gemeinde Wenzenbach, Herrn Leistner, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach** oder **Benjamin.Leistner@wenzenbach.de**. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Leistner unter der Telefonnummer 09407/309114 gerne zur Verfügung.